

Übersicht zu den Anlässen, Wertgrenzen und Finanzierungsquellen nach der Bewirtungskostenrichtlinie

1. Bewirtungskosten

Grundvoraussetzung: Bewirtung von externen Gästen/Sitzungsteilnehmern bei Anlässen mit Außenwirkung

Anlässe (beispielhafte Aufzählung):

- Einwerbung von Drittmittelprojekten und Kooperationen
- Internationalisierung (Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen und sonstigen Forschungs- und Bildungseinrichtungen)
- im Rahmen von Akkreditierungs- und Auditverfahren (Bewirtungen externer Gäste)
- akademische Ehrungen der Universität oder einer Fakultät (z. B. Abschluss- und Promotionsfeiern oder Preisverleihungen); dies gilt nicht für Veranstaltungen einzelner Professuren
- Abschlussfeiern für Absolventinnen und Absolventen (maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr und Studiengang)
- Presse-, Öffentlichkeits- oder Marketingveranstaltungen
- Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens der Universität oder der Fakultäten (z. B. Senats- oder Rektoratsempfänge, Hochschultage oder Antrittsvorlesungen, Alumni-Veranstaltungen, Begrüßung der Erstsemester durch die Universität, Fakultäten oder Studiengänge); dies gilt nicht für Veranstaltungen einzelner Professuren
- im Rahmen der Pflege von Kontakten zu Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder sonstigen Kooperationspartnern
- Sitzungen des Hochschulrats, des Senats oder des Rektorats oder anderer gesamtuniversitärer Gremien
- wissenschaftliche Veranstaltungen (z.B. Symposien, Kongresse, Tagungen, Workshops)

Wertgrenzen der Bewirtungsaufwendungen pro Person und Bewirtung:

Betragsgrenze Bewirtungskosten pro Person (ohne Begründung für die Höhe)	30,00 €
Höchstgrenze Bewirtungskosten pro Person (mit Begründung für die Überschreitung des Richtwertes von 30,00 €) Bewirtungskosten > 44,00 € pro Person: Der 44,00 € übersteigende Betrag ist nicht erstattungsfähig.	44,00 €
Veranstaltungen mit Teilnahmebeiträgen für Bewirtungsleistungen	Die Höhe der Einnahmen für Bewirtungen pro Person bestimmt die Höhe der finanzierten Aufwendungen.
Nichtbeanstandungsgrenze für alkoholische Getränke innerhalb der o. g. Werte pro Person	7,50 €

Über die jeweiligen Betragsgrenzen hinausgehende Aufwendungen sind von der/dem Bewirtenden selbst zu tragen.

Die Wertgrenzen beziehen sich nur auf reine Bewirtungskosten ohne Nebenkosten wie z.B. Kosten für Geschirrmiete.

Generell nicht finanzierbare Aufwendungen:

- Veranstaltungen privater Art wie Geburtstags-, Beförderungs- oder Verabschiedungsfeiern
- Trinkgelder
- Verauslagte Pfandgelder

- Bewirtung von Begleitpersonen (Ausnahmen: Diese zahlen ebenfalls einen Teilnahmebeitrag bei Veranstaltungen, z.B. bei Tagungen oder Absolventenfeiern oder begleitende Personen aufgrund einer Behinderung)

Aufwendungen, für die Spezialregelungen gelten (keine Abrechnung nach der Bewirtungskostenrichtlinie):

- Geschenke an Bedienstete der Universität Siegen aus besonderem persönlichen Anlass (z.B. Dienstjubiläum, Verabschiedung in den Ruhestand)
- Betriebsveranstaltungen, z.B. Weihnachtsfeiern
- Bewirtungskosten auf auswärtigen Fortbildungsveranstaltungen
- Sachverhalte, für die das Reisekostenrecht gilt, z.B. Tagegelder zur Abgeltung der Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen

2. Aufmerksamkeiten

Definition: Angebot von Kaffee, Tee, Wasser, Saft, Gebäck, Obst

Anlässe:

- alle Anlässe, die auch für Bewirtungskosten gelten (s.o.)

Darüber hinaus auch:

- interne Informationsveranstaltungen
- Akkreditierungs- und Auditverfahren (interne Besprechungen ohne externe Gäste)
- Besprechungen zwischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verschiedener Einrichtungen der Universität
- interne Dienstbesprechungen, z.B. Workshops

Wertgrenze:

angemessener Umfang (orientiert am Anlass und an der Teilnehmerzahl), keine fest definierte Betragsgrenze

3. Repräsentationsaufwendungen

Gastgeschenke (z.B. Blumenstrauß, Pralinen) an externe Gäste und externe Referenten bei Veranstaltungen bis 30,00 € brutto pro Person und Anlass

Werbeartikel, z.B. Kugelschreiber, Weihnachtskarten

im angemessenen Umfang, nicht überwiegend für Mitarbeiter der Universität bestimmt, keine fest definierte Betragsgrenze

Kaffeemaschinen: Anschaffungswert bis 100,00 € brutto, keine Kaffeefullautomaten

4. Finanzierungsquellen (gilt für alle o.g. Aufwendungen)

Zulässige Finanzierungsquellen:

- Restmittelprojekte (PSP 30139999*) und 5*-PSP-Elemente (sofern keine Regelungen der Mittelgeber oder des Steuerrechts entgegenstehen)
- Bei Drittmittelprojekten (PSP 3* und 4*), wenn der Mittelgeber die Finanzierung von Bewirtungskosten vorgesehen oder zugelassen hat, Projektbezug beachten
- Teilnahmebeiträge für Veranstaltungen, Sponsoringmittel
- Bewirtungsbudgets der Einrichtungen mit regelmäßigen repräsentativen Aufgaben (z.B. Rektorat, Senat, Hochschulrat, Dekanate)
- Zur Finanzierung der Ausstattung zur Betreuung von Gästen (z.B. Kühlschrank, Spülmaschine) ferner Mittel, die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Ersteinrichtungsmittel).

Unzulässige Finanzierungsquellen:

- Spenden mit Zuwendungsbestätigung
- andere Mittel der Universität (z.B. Hochschulpakt), die oben nicht genannt sind